

Beschluss

Nr. 39/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

1. Vorsitzender der Kammer 11 ist ab dem 1. September 2025 Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Stelljes.
2. Die Kammer 11 wird ab dem 1. September 2025 als 4/10-Kammer geführt.
3. Die Kammer 11 wird ab dem 1. August 2025 in jedem 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 14. / 16., 17., 18., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 28. / 30., 31., 32., 34., 35., 36., 38., 39., 40., 42. / usw. Durchgang (d.h. in 10 von 14 Durchgängen) ausgenommen.

II.

1. Vorsitzender der Kammer 6 ist ab dem 1. September 2025 Herr Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Michal.
2. Die Kammer 6 wird in jedem 3., 6., 9., 12. usw. Durchgang (d.h. in 1 von 3 Durchgängen) ausgenommen.
3. Die Kammer 6 wird am dem 1. September 2025 auch in die Verteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG in dem unter 2. geregelten Umfang aufgenommen.

III.

Die Kammer 1 wird ab dem 1. September 2025 als 5/10-Kammer geführt und in jedem 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20. usw. Durchgang (1 von 2 Durchgängen) ausgenommen.

IV.

1. Die Kammer 2 wird ab dem 1. September 2025 als 3/4-Kammer geführt. Sie wird in jedem 4., 8., 12., 16., 20., 24. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 4 Durchgängen).
2. Ab dem 01. September 2025 erhält die Kammer 2 aus der Verteilung der Neueingänge 10 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans), für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.

V.

Die Kammer 4 wird am 01. September 2025 um neun Verfahren aus dem Bestand abgeschmolzen, welche nach folgender Maßgabe auf die übrigen Kammern des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven verteilt werden:

Übertragen werden alle Ca-Verfahren mit Ausnahme von Verfahren, die unterbrochen sind, terminlos vertagt sind oder ruhen.

Es wird einzeln in numerischer Reihenfolge verteilt, beginnend mit der Kammer 1, mit Ausnahme der Kammern 10, 11 und 12. Für die Zuteilung bei Zusammenhang gelten die Regelungen gemäß Punkt 7 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025.

VI.

Abweichend von Punkt 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025 wird mit Wirkung ab dem 1. September 2025 geregelt:

Gruppe 1:

- Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammern 1 und 11 ist die Vorsitzende der Kammer 10.
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 10 ist der Vorsitzende der Kammern 1 und 11.

Gruppe 5:

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 6 ist die Vorsitzende der Kammer 7.
- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 7 ist die Vorsitzende der Kammer 9.
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 9 ist der Vorsitzende der Kammer 6.

Gruppe 3

- Regelmäßige:r Vertreter:in der Vorsitzenden der Kammer 4 ist:
 - im Zeitraum 25. bis 27. August 2025 die Vorsitzende der Kammer 5
 - im Zeitraum 28. und 29. August 2025 die Vorsitzende der Kammer 7
 - im Zeitraum vom 01. September bis zum 30. September 2025 die Vorsitzende der Kammer 7
 - im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2025 die Vorsitzende der Kammer 8
 - im Zeitraum vom 01. November bis zum 30. November 2025 die Vorsitzende der Kammer 9
 - im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 31. Dezember 2025 der Vorsitzende der Kammer 1

VI.

Wegen Verhinderung der jeweiligen Vorsitzenden wird die Vertretung für die Zeit vom 29. September bis zum 2. Oktober 2025 abweichend vom Geschäftsverteilungsplan wie folgt geregelt:

Die Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die Vorsitzende der Kammer 2;
die Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 1.

Bremen, 25. August 2025

Bosch

Hornberger

Lewin

Lühmann

Dr. Stelljes